DIE BUNDESIMMISIONSSCHUTZVERORDNUNG... ...UND WAS DIESE FÜR SIE BEDEUTET!

Die erste Stufe der überarbeiteten Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) trat am 22.03.2010 in Kraft. Diese regelt, dass Besitzer bestehender Einzelraumfeuerstätten wie Schwerkraftheizungen, Kaminöfen, Kaminbausätze, Kamineinsätze, Schwedenöfen, Öfen, Kamine oder Kachelöfen, die mit Kohlen- oder Holzprodukten jeglicher Art befeuert werden, die Einhaltung der neuen Grenzwerte (Staub: 0,15 Gramm je Kubikmeter, Kohlenmonoxid: 4 Gramm je Kubikmeter) nachweisen müssen. Eine Bescheinigung des Herstellers oder eine Vor-Ort-Messung des Schornsteinfegers gibt hierüber Aufschluss, ob diese unbefristet weiter betrieben werden dürfen. Werden diese Werte nicht eingehalten, muss bis spätestens 2024 ein Staubfilter nachgerüstet oder die Anlage ausgetauscht werden. Offene Kamine sind von der Neuregelung nicht betroffen. Neu gekaufte Öfen müssen die Grenzwerte der Stufe 1 ebenfalls einhalten. Sie haben bei Inkrafttreten der 2. Stufe (voraussichtlich 2015) Bestandsschutz. Danach gekaufte Anlagen müssen die dann geltenden Grenzwerte erfüllen. Für Grund- und eingemauerte Öfen gelten Sonderregelungen. (Quelle: www.bmu.de)

Die Bundesimmissionsschutzverordnung enthält vier entsprechende Übergangsregelungen...

- 1. Anlagen die vor 1975 eingebaut wurden, sind bis 2015 nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen.
- 2. Anlagen nach 1975 und vor 1985 sind bis 2018 nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen.
- 3. Anlagen nach 1985 und vor 1995 sind bis 2021 nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen.
- 4. Anlagen nach 1995 bis März 2010 sind bis 2025 nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen.

...noch bis

30.06.

Sommerpreise
auf Kohlen!

Diese Festbrennstofföfen werden laut Herstellerangaben der 1. BImSchV gerecht und vertragen Briketts, denn ein Glutbett ist rentabel...

- Kohlevergaser KC S von ATMOS, Mockrehna
- HT Serie von Forster, Forst (Lausitz)

...die Hersteller SL Haustechnik Großenhain und IBC Heiztechnik Sondershausen sind mit ihren Geräten derzeit noch in der Prüfphase, um den zesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

"Aber en paar Jahre hält mein Ofen doch noch..."

Der für Ihren Kehrbezirk zuständige Schornsteinfeger prüft den CO2-Ausstoß Ihrer Anlage – wenn die Grenzwerte der BImSchV nicht eingehalten werden, erteilt er Ihnen eine Frist zum Nach- oder Umrüsten des Ofens. ...und diese Frist sollten Sie unbedingt einhalten!

Falls Sie Fragen zu diesem und anderen Themen haben, dann fragen Sie uns! ...unter 0.35.33 / 20.14 sowie 0.35.37 / 20.08.88 oder klicken Sie auf www.friedel-brennstoffe.de.

...ja ja, denn Friedel bringt Wärme ins Haus!

Kohlensommerpreis vom 01. April bis 30. Juni, auf alle Bündelkohlen, wie auf Halb- und Ganzsteine...

...aus dem Lausitzer Braunkohlerevier liefern wir Ihnen REKORD-Briketts gebündelt zu 10 oder 25 kg, als auch die klassisch losen Halb- und Ganzsteine, sowie das Anfallprodukt "Schütter". Desweiteren bieten wir Ihnen Steinkohle, Steinkohlenkoks wie Schmiedekohle lose oder gesackt zu 25 kg, als auch Hartholzbriketts, ofenfertiges Kamin- und Anzündholz von der Buche, Eiche und Birke.

...der Sommer beginnt so - favorit Grillholzkohle & Restaurantgrillkohle. Wer auf eine gesunde Ernährung achtet, dem liegen in erster Linie Qualität und Herkunft der Zutaten am Herzen. Dies gilt beim Kochen und Backen genauso wie beim Grillen. Beim Grillen ist zu dem die Qualität des Brennmaterials von entscheidender Bedeutung.

...mit dieser Grillholzkohle wird das nächste Barbecue ein Erfolg!



Ausweitung der Prütpflicht für Heizöltanks weiterhin strittig...

Ob und wann eine wiederkehrende Prüfpflicht für oberirdische Heizöltanks ab 1.000 Liter kommt, ist derzeit nicht absehbar. Denn auch in 2012 konnte keine Einigung über eine neue bundesweit gültige Anlagenverordnung (AwSV) erzielt werden. Die Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministerien werden in diesem Jahr fortgesetzt. Für das Gros der Ölheizungsbetreiber besteht daher bis auf weiteres kein Handlungsbedarf. (Quelle: IWO.de)

Die derzeitige Regelung der einmaligen Prüfung bei Tankanlagen **unter** 5.000 l Tankvolumen und der Prüfpflicht im Fünf-Jahres-Rhythmus bei Tankanlagen **über** 5.000 l bleibt vorerst bestehen.

...wir recherchieren weiter und halten Sie auf dem Laufenden!